

Vertragsrecht

Zulässigkeit einer negativen Bewertung bei eBay

BGB §§ 241 II, 280 I

§ 8 Nr. 2 S. 2 der AGB von eBay, wonach die von Nutzern abgegebenen Bewertungen sachlich gehalten sein müssen und Schmähkritik nicht enthalten dürfen, enthält keine vertraglichen Beschränkungen für die Zulässigkeit von Werturteilen in Bewertungskommentaren von Nutzern, die über die deliktsrechtlichen Grenzen wertender Äußerungen hinausgehen (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urteil vom 28.9.2022 – VIII ZR 319/20, GRUR-RS 2022, 30271 – Versandkosten Wucher!!

Sachverhalt

Die Klägerin bietet Produkte auf eBay an. Der Beklagte erwarb von der Klägerin vier Gelenkbolzschellen für 19,26 EUR brutto. Hiervon entfielen 4,90 EUR auf Versandkosten. Der Beklagte bewertete die Transaktion mit: „Ware gut, Versandkosten Wucher!“. Die Klägerin verlangte von dem Beklagten Löschung des Kommentars auf eBay und berief sich auf § 8 Nr. 2 S. 2 der AGB von eBay. Dort ist geregelt: „Die von Nutzern abgegebenen Bewertungen müssen sachlich gehalten sein und dürfen keine Schmähkritik enthalten.“

Das AG Weiden wies die Klage erstinstanzlich ab, weil die Bewertung die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten habe. Das Berufungsgericht hob das erstinstanzliche Urteil auf und gab der Klage statt. Mit der Bewertung habe der Beklagte eine nebenvertragliche Pflicht verletzt. Er sei aufgrund des Akzeptierens der AGB gegenüber eBay auch im Verhältnis zur Klägerin aus § 241 II BGB zum Einhalten der eBay-AGB verpflichtet gewesen. Diese enthielten in § 8 Nr. 2 S. 2 nicht lediglich eine Pflicht zum Unterlassen von Schmähkritik, sondern darüber hinaus das Gebot zur Sachlichkeit bei Bewertungen, welches der Beklagte mit seiner Bewertung verletzt habe.

Entscheidung

Der BGH hebt das Urteil des Berufungsgerichts auf und stellt die amtsgerichtliche Klageabweisung wieder her. Er gibt dem Berufungsgericht aber insoweit Recht, als es die AGB von eBay beachtet hat, obwohl diese nicht von der Klägerin gegenüber der Beklagten für das streitgegenständliche Verkaufsgeschäft verwendet worden waren und ihnen deshalb keine unmittelbare Geltung zwischen den Parteien zukam. Denn es entspreche der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass der Erklärungsgehalt der zum Vertragsabschluss führenden Willenserklärungen von eBay Nutzern grundsätzlich auch die Bestimmungen der eBay-AGB erfasse, denen die Nutzer vor Teilnahme an der Verkaufsaktion zugestimmt hätten (BGH BeckRS 2017, 103035 Rn. 12 f.). Danach sei die Regelung des § 8 Nr. 2 S. 2 der eBay-AGB auch zur Bestimmung der vertraglichen Pflichten des Beklagten zu beachten.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts sei aber § 8 Nr. 2 S. 2 der eBay-AGB nicht zu entnehmen, dass die Regelung über das Verbot von Schmähkritik hinaus Sachlichkeit gebiete. Vielmehr stelle das Sachlichkeitsgebot lediglich sicher, dass der Nutzer nicht Gefahr laufe,

sich dem Vorwurf der Schmähkritik auszusetzen. Es hätte des Verbots der Schmähkritik nämlich nicht bedürft, wenn die eBay-AGB so zu verstehen wären, dass dem strengeren Gebot der Sachlichkeit eine eigene Bedeutung zukomme. Darüber hinaus könnte die Regelung eines eigenständigen Sachlichkeitsgebots die gefestigten äusserungsrechtlichen Grundsätze unterlaufen und die Meinungsfreiheit der Bewertenden einschränken.

Der BGH prüft weiter, ob die vom Beklagten abgegebene Bewertung gegen die nach § 8 Nr. 2 S. 2 der eBay-AGB und ebenso nach Deliktsrecht bestehende Verpflichtung zum Unterlassen von Schmähkritik verstößt und verneint dies. Es stehe nicht die Diffamierung der Klägerin, sondern die Auseinandersetzung mit der gewerblichen Leistung im Vordergrund.

Praxishinweis

Die Entscheidung bietet mehrere Erkenntnisse. Erstens klärt sie, dass die Bewertung, „Versandkosten Wucher!“, keine Schmähkritik ist. Bewertungen dieser Art sind auf Bewertungsplattformen nicht unüblich, weshalb eine Klärung nützlich ist.

Die Entscheidung bestätigt weiter die Drittwirkung von AGB, die eine Plattform ihren Nutzern stellt, wenn diese untereinander in rechtsgeschäftlichen Kontakt treten. Die Willenserklärung eines Nutzers gegenüber einem anderen Nutzer enthält dann den unausgesprochenen Erklärungsgehalt, die gegenüber der Plattform akzeptierten AGB aufgrund des § 241 II BGB auch gegenüber dem anderen Nutzer einhalten zu wollen. Wie es sich mit der Anwendung der Unklarheitenregel des § 305 c II BGB in solchen Fällen einer Drittwirkung verhält, musste der BGH nicht entscheiden. Denkbar wäre es aber, der Unklarheitenregel im Rahmen der Auslegung des Erklärungsinhalts des Nutzers so Wirkung zu verschaffen, dass er sich lediglich zur Einhaltung einer AGB in der dem Nutzer günstigsten Form verpflichten will. Zu unwirksamen Plattformbedingungen dürfte sich ein Nutzer gar nicht verpflichten wollen.

Die Entscheidung stellt weiter fest, dass die eBay-AGB keine über das bereits deliktsrechtlich geltende Verbot der Schmähkritik hinausgehende vertragliche Verpflichtung zur Sachlichkeit enthalten. Aufgrund der Größe und Bedeutung der Plattform ist dieser Hinweis für eine Vielzahl von Nutzern von Interesse.

Zudem weist der BGH darauf hin, dass die Regelung eines über das Verbot der Schmähkritik hinausgehenden Gebots zur Sachlichkeit dazu führen könnte, dass der Meinungsfreiheit des Bewertenden von vornherein ein geringeres Gewicht beigemessen wird als dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Verkäufers oder dessen Geltungsanspruch als Wirtschaftsunternehmen bzw. dessen Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Zur Vermeidung von Hassrede im Internet mag es Plattformunternehmen daran gelegen sein, strengere Maßstäbe für Äußerungen auf ihrer Seite einzurichten. Dies müsste dann aber unter Berücksichtigung der Aussagen des BGH in dieser Entscheidung gestaltet werden. Eine Regelung könnte wegen Beschränkung der Meinungsfreiheit der Gefahr der Unwirksamkeit ausgesetzt sein. ■

Rechtsanwalt Dr. Christian Aufdermauer, Haver & Maifländer Rechtsanwälte, Stuttgart